Stadt Bad Saulgau

SATZUNG für den Wochenmarkt der Stadt Bad Saulgau (Wochenmarktordnung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 08.02.2007 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Einrichtung und Geltungsbereich	§1
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs	§2
Standplätze und Platzzuweisung	§3
Verkaufseinrichtungen	§4
Verhalten auf dem Wochenmarkt	§5
Sauberhalten des Marktplatzes	§6
Abgabe von elektrischem Strom	§7
Gebühren	§8
Ausnahmen	§9
Haftung	§10
Ordnungswidrigkeiten	§11
In-Kraft-Treten	§12

§1

Öffentliche Einrichtung und Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Bad Saulgau betreibt auf dem Marktplatz vor der St. Johanneskirche und in der "unteren" Hauptstraße einem Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind für alle Besucher des Marktes (Anbieter, Personal, Käufer) verbindlich.
- (3) An jedem Mittwoch und Samstag ist Wochenmarkt. Fällt einer dieser Tage auf einen Feiertag, findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt.
- (4) Sofern der Marktplatz nicht für den Wochenmarkt genutzt werden kann, wird er in die "untere" Hauptstraße verlegt. Er kann vorübergehend auch an einem anderen Standort abgehalten werden.

- (5) Die Marktzeiten sind:
 - a) im Sommerhalbjahr (01.04. 30.09.) von 07.00 Uhr - 13.00 Uhr
 - b) im Winterhalbjahr (01.10. 31.03.) von 08.00 Uhr - 13.00 Uhr
- (6) Der Verkauf ist so frühzeitig zu beenden, dass der Marktplatz bis spätestens ½ Stunde nach dem Ende der Marktzeit geräumt ist. Mit dem Abbau der Verkaufsstände darf aber erst ½ Stunde vor dem offiziellen Ende des Marktes begonnen werden.
- (7) Verkaufseinrichtungen und Waren, die später als 1 Stunde nach dem Ende der Marktzeit noch auf dem Marktplatz stehen, dürfen auf Kosten des Inhabers entfernt werden.

§2

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Warenarten feilgeboten und verkauft werden.

§3

Standplätze und Platzzuweisung

- (1) Die Standplätze werden von der Stadt zugeteilt, ohne Verkaufsstände.
- (2) Außerhalb des Marktplatzes und der zugewiesenen Standplätze dürfen keine Waren feilgeboten werden.
- (3) Die Zuteilung eines Platzes erfolgt auf schriftlichen Antrag als Erlaubnis für einen bestimmten Zeitraum oder als Erlaubnis für einzelne Tage. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Standplatz oder eine bestimmte Platzgröße. Die größte Platzlänge beträgt 8,00 m. Die größte Platztiefe beträgt 3,00m.
- (4) Die Dauererlaubnis wird schriftlich erteilt, die Tageserlaubnis kann auch mündlich beantragt und erteilt werden.
- (5) Die Erlaubnis wird in der Reihenfolge der Anträge unter Berücksichtigung der auf dem Markt bereits angebotenen Waren erteilt. Sie ist nicht übertragbar.
- (6) Die Erlaubnis kann aus sachlichen Gründen versagt werden, wenn z.B.
 - 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Anbieter die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis ist aus sachlichen Gründen zu widerrufen, wenn z.B.
 - 1. der Standplatz nicht regelmäßig benutzt wird,
 - 2. der Standplatz für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

- 3. der Inhaber einer Erlaubnis oder sein Personal erheblich und trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen hat.
- 4. der Inhaber einer Erlaubnis die nach der Wochenmarkt-Gebührenordnung fälligen Gebühren trotz Auforderung dreimal nicht bezahlt hat.
- (8) Bleibt der Inhaber einer Erlaubnis mehr als einmal dem Markt fern, hat er die Verwaltung mindestens einen Tag vor dem nächsten Markt davon zu verständigen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe erlischt die erteilte Standerlaubnis.

§4

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind standfeste Tische und Stände zugelassen. Dächer dürfen nicht höher als 3,00 m sein. Sie müssen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,10 m haben.
- (2) Verkaufswagen dürfen nur für solche Waren verwendet werden, für die es Vorschriften zur Kühlung oder besonderen hygienischen Behandlung gibt. Ihre größte Länge darf nicht mehr als 6,00 Meter betragen. Vordächer sind an der Verkaufsseite anzubringen.
- (3) Zum Verkauf lose geschütteter Waren (Kartoffeln usw.) in größeren Mengen werden ein- oder zweiachsige Anhänger-Wagen zugelassen; sie dürfen nicht länger als 6 Meter sein.
- (4) Der Inhaber einer Erlaubnis hat an gut sichtbarer Stelle und in gut lesbarer Schrift an seinen Verkaufseinrichtungen Vor- und Zuname, Anschrift und soweit gegeben seine Firma anzubringen. Auf Verlangen der Aufsichtspersonen haben er und seine Mitarbeiter sich auszuweisen
- (5) Die Verkaufseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sie zum Markt und seiner Umgebung passen. Im Umfeld der Verkaufseinrichtung dürfen keine Abfälle und Leergut offen gelagert werden.
- (6) Alle Fahrzeuge, ausgenommen Fahrzeuge im Sinne von § 4 Abs. 2 und 3, sind während der Marktzeit außerhalb des Marktplatzes abzustellen. Den Markt-beschickern wird der Oberamteihof zur Verfügung gestellt. Sie erhalten einen gesonderten Parkausweis.
- (7) Bei Temperaturen um und unter dem Gefrierpunkt dürfen Waren auch aus den Transportfahrzeugen, die nicht länger als 6 m sein dürfen, verkauft werden.

§5

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Jeder Besucher des Marktes hat sein Verhalten und den Zustand seiner Verkaufseinrichtungen und Waren so einzurichten, dass dadurch weder Personen noch Sachen mehr als nach den Umständen unvermeidbar geschädigt, gefährdet oder behindert werden. Im Übrigen sind die für Wochenmärkte geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.
- (2) Nicht gestattet wird:
 - 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 - 2. motorgetriebene Fahrzeuge mitzuführen.
- (3) Die Anordnungen der Aufsichtspersonen sind zu befolgen.

- (4) Die tierschutz- und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (5) Bei der Abgabe von Speisen ist die Verwendung von Plastik- und kunststoffbeschichtetem Geschirr (Teller, Näpfe, Besteck, Trinkbecher) und bei Getränken die Verwendung von Dosen und Einwegflaschen untersagt. Senf, Ketchup oder anderer Aufstrich darf nur aus Mehrwegproportionen abgegeben werden.

§6

Sauberhalten des Marktplatzes

- (1) Der Standplatz ist besenrein zu verlassen; Abfälle müssen mitgenommen werden.
- (2) Es ist darauf zu achten, dass Motorfahrzeuge keine Ölflecken verursachen.

§7

Abgabe von elektrischem Strom

- (1) Auf Antrag wird gegen Entgelt aus den auf dem Marktplatz eingebauten Anschlüssen elektrischer Strom abgegeben.
- (2) Auf den für die Besucher des Marktes freigehaltenen Flächen dürfen keine elektrischen Kabel verlegt werden.

§8

Gebühren

(1) Für die Benutzung des Wochenmarkts werden von den Beschickern Gebühren nach folgenden Maßgaben erhoben:

Samstagsmarkt	-	Jahresplatz	15,00 € / Ifm Standfläche
		Tagesplatz	2,50 €/ Ifm Standfläche
Mittwochsmarkt	-	Jahresplatz	10,00 €/ Ifm Standfläche
		Tagesplatz	2,50 €/ Ifm Standfläche
Bauernmarkt	-	Jahresplatz	5,00 €/ Ifm Standfläche
		Tagesplatz	2,50 € / Ifm Standfläche

Für Wurststände wird die Gebühr wie für einen Tagessatz erhoben.

- (2) Die Gebühren für den Jahresplatz werden jeweils zum 01.07., die Gebühren für den Tagesplatz zu Beginn des Markttages fällig.
- (3) Die durchschnittliche Standfläche wird einmal jährlich ermittelt und ist für das ganze Jahr verbindlich.

§9

Die Stadt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktsatzung zulassen.

§ 10

Haftung

Für Schäden auf dem Wochenmarkt haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung verstößt.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 03. Mai 1984 außer Kraft.

Bad Saulgau, den 09.02.2007

Johannes Häfele Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.